

Fotografieren erlaubt trotz Datenschutzgrundverordnung?

Zielgruppe Mitarbeiter/-innen von Behörden, Verwaltungen und Kommunen die mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Organisation beschäftigt sind, bzw. für die Social Media Dienste der Organisation, Webmaster die sich mit Datenschutzfragen beschäftigen, behördliche Datenschutzbeauftragte

Ihr Nutzen Wer macht es nicht? Nachdem die Mitgliederversammlung, das Firmenevent, die Benefizveranstaltung vorbei ist, wird nachträglich werbewirksam mittels Fotoaufnahmen auf der Webseite oder auf Social-Media-Kanälen darüber berichtet. Mindestens genauso häufig werden zu Werbezwecken auch Fotos von Personen oder Mitarbeitern in Broschüren oder auf der Webseite verwendet.

Mit der neuen Datenschutzgrundverordnung fragen sich nun alle Beteiligten, ob vor der Verwendung oder gar auch schon vor Anfertigung der Fotografien die Einwilligung der auf dem Foto abgebildeten Personen einzuholen ist? Und wie weit reicht diese Einwilligung? Neben den rechtlichen Anforderungen an die Anfertigung und Verwendung von solchen Fotoaufnahmen schauen wir uns an, welcher weiteren Erklärungen der Betroffenen es bedarf, damit die angefertigten Fotos in der gewünschten Form verwendet werden können. Denn ein rechtlicher Check ist häufig schnell möglich und sinnvoll, um nicht unnötig mehrere tausend Flyer oder Broschüren vernichten zu müssen, weil nicht alle Rechte vorlagen.

Inhalt

1. Rechtliche Einführung in das Kunsturhebergesetz und EU-Datenschutzgrundverordnung (Anwendungsbereich und Verbotstatbestände)
2. Überblick über Erlaubnistatbestände
3. Rechtliche Anforderung an datenschutzrechtliche Einwilligung

Nummer T-01-50 **Dauer** 0,5 Tag **Bitte senden Sie uns Ihre Voranmeldung**

Entgelt 123,00 € Mitglieder des Zweckverbandes
160,00 € Nichtmitglieder

Zu allen neuen Veranstaltungen, neuen Terminen und Last-Minute-Angeboten können Sie sich auf www.sksd.de informieren.